

Kirchliche Anzeigen.

Gefranke:

Ulrichsparochie: Den 8. Januar der Schmied

Paßn mit F. K. A. Gräßl.

Dankfiche: Den 6. Januar der Sergeant und

Battalionsführer Keller aus Erfurt mit S. A. F. Förster.

Den 8. der Staatsfabrikant Schmidt mit S. L. A.

Adlung.

Neumarkt: Den 5. Januar der Buchbindemeister

Bernstein mit F. S. T. Mannsfeld.

Geborene und Tefranke:

Marxenparochie: Den 28. September 1875 eine

unehel. L., Anna Marie Magdalena. — Den 10. Oktober

dem Schreiber Schwennicke ein S., Morz. — Den

8. November dem Hauswart-Aufseher Kunze ein S.,

Ernst Friedrich Richard. — Den 15. dem Postbeamten

Dennewitz eine L., Frieda Louise. — Den 7. Dezember

ein unehel. S., Johannes Friedrich Paul. — Den 8.

dem Schmied Fasbender ein Zwillingssöhnter: 1) Helene,

2) Emma. — Den 19. dem Hofkellner Eßlein eine L.,

Bertha. — Den 1. Januar 1876 dem Schuhmachermeister

Linke ein S., Karl Kleinbard.

Ulrichsparochie: Den 8. September 1875 eine

unehel. L., Marie Liberia Louise Hedwig. — Den 20.

Oktober dem Mechaniker Heße ein S., August Morz.

Den 22. dem Kaufherr Schröpfer ein S., Karl Louis

Hermann. — Den 7. November dem Kaufmann Caspise

ein S., Eugen Heinrich Willy. — Den 15. dem Komtoir-

Diener Meyer eine L., Anna Marie Elisabeth. — Den

20. dem Kaufmann Schöber eine L., Auguste Elfrida.

Den 21. dem Bahnarbeiter Banse eine L., Wilhelm-

mine Hedwig.

Ulrichsparochie: Den 12. Oktober 1875 dem Wädrer-

meister Wünter ein S., Hermann Karl Franz Wilhelm.

Den 20. dem Maler Pilling ein S., Franz Friedr.

Otto. — Den 9. November dem Schuhmachermeister Eisen-

er eine L., Marie Auguste Bertha. — Den 25. Oktober

dem Holzgerbermeister Hildebrand ein S., Friedrich

Bernhard Hermann. — Den 29. Dezember eine unehel. L.,

Marie Minna. — Den 30. ein unehel. S., Louis Alfred.

Den 4. Januar 1876 eine unehel. L., Minna Anna.

Kantstraße: Den 5. November 1875 dem Rentier

Gänther ein S., Albin Johannes. — Den 24. September

dem Direktor der Kreditanstalt Paßn eine L., Julie

Alexandrine Emma.

Neumarkt: Den 11. Juni 1875 dem Arbeiter Grotter-

ges eine L., Martha Wilhelmine Bertha Emma. — Den

11. November dem Lieutenant der Reserve v. Bonin

ein S., Eduard Ernst Robert Bogislaw. — Den 3. De-

zember dem Kreisgerichtsrathen Riep eine L., Anna Marie

Martha. — Den 5. dem Schuhmachermeister Fröbe

eine L., Karoline Minna Marie. — Den 3. Januar 1876

dem Brauer Grunze ein S., Otto.

Glantha: Den 29. November 1875 dem Gärtner

Walthe ein S., Edward Gustav.

Katholische Kirche: Den 30. November 1875 dem

Schuhmachermeister Krabel eine L., Karoline Emilie

Wilhelmine. — Den 11. Dezember dem Handarbeiter

Roska eine L., Marie. — Den 16. dem Oberbrauer

Gruber ein S., Johann Hermann Morz. — Den 17.

dem Handwerker Giesecke ein Zwillingsgaar: Anna

Bertha Emma und Theodor Karl Friedrich. — Den 26.

dem Handarbeiter Böffelholz ein Zwillingsgaar: Friedrich

Karl und Johannes Paul. — Den 27. dem Klempner

Füller eine L., Louise Bertha Dorothee.

Evangelischer Jünglings-Verein.

Sonntag den 16. Januar Abends 8 Uhr Mauerstraße 6

Vertrag über: „Drei Tage aus der Geschichte unsrer Kö-

nige“, gehalten vom Herrn Pastor Jordan.

Zutritt für Jedermann frei!

Post und Telegraphie.

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs ist zwischen den Telegraphen-Verwaltungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns ein Spezial-Übereinkommen abgeschlossen worden, welches bereits am 1. d. Mts. in Kraft getreten ist. Die beiden Verwaltungen haben sich verpflichtet, außer den schon bestehenden direkten Verbindungen eine Linie zur direkten Korrespondenz zwischen Wien und London und zwischen Berlin und Budapest herzustellen. Im Wechselverkehr zwischen den Stationen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns beträgt in Zukunft die Beförderungsgebühr für die einfache Depesche von 20 Werten: a) wenn selbe aus Ungarn oder aus den österr. österr. Gebietsstellen Krain, Stirien, Kärnten, Krain, Triest und Dalmatien ausgeht oder umgekehrt dahin bestimmt ist, 2,20 M.; b) wenn dieselbe aus den übrigen österr. österr. Provinzen ausgeht oder umgekehrt dahin bestimmt ist, 2 M.; c) für den Grenzverkehr findet in den unter b. genannten Gebietsstellen eine Ermäßigung auf 1 M. statt. Die gebührenfreie Beförderung geniesst auch fernerehin im bisher zugehörigen Maße alle jene telegraphischen und Wasserstands-Depeschen, welche sie bisher genossen haben, sowie jene internen Korrespondenzen der kontinentalen Verwaltungen, welche in außerordentlichen Fällen über das gegenwärtige Gebiet umgeleitet werden müssen. Weitere diesfällige Gebührens-

ungen sollen möglichst vermieden werden und sind nur in Einvernehmen zwischen den beiden Verwaltungen zu bewilligen. Express-Depeschen, welche dem Adressaten zur Zahlung zugewiesen wurden, von denselben aber nicht eingehoben werden können, sind von der Verwaltung der Adressaten zu tragen. — Die auf den telegraphischen Korrespondenzdienst bezüglichen Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages finden nach wie vor für den telegraphischen Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn volle Anwendung, soweit nicht durch das Spezialübereinkommen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

Gerihtssaal.

Die Bezeichnung als „Naturarz“ kann, nach einem Erkenntnis des Obergerichtsaals vom 22. Dezember 1875, als die Bezeichnung eines Titels betrachtet werden, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Strafverfügung im § 147, Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung („Mit Geldbuße bis zu 100 Talern und im Unverhältniß mit verhältnißmäßig Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als (Artz, Zahnarzt, Augenarzt, Geburtshilfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichne oder sich einen ähnlichen Titel beleihe, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson“) trifft Jedem, der ohne approbirt zu sein, die Bezeichnung als Artz sich in einer Verbindung annimmt, welche erkennen läßt, daß er sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt und geeignet ist, den Kranken zu erwecken, daß er die Approbation erlangt hat, wie dieses mit der vom Angeklagten gewünschten Bezeichnung der Fall ist.

Unter der Bezeichnung eines Lieferungsvertrages, daß die Zahlung des Kaufpreises zu dem Beispiel zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats erfolgen sollte, ist gegebenes Fall der Monat zu verstehen, in welchem die Lieferung vertragsgemäß erfolgen sollte und durch Verschulden des Käufers überhaupt nicht erfolgt ist. Sit demnach der Käufer mit der Empfangnahme der Waare und Johann am stipulirten Zahlungstermine mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer die Wahl, die Waare für Rechnung des Käufers öffentlich verkaufen zu lassen oder die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz zu verlangen. Allerdings ist es richtig, daß der Verzug des Käufers bezüglich der Empfangnahme der Waaren an sich für den Verkäufer nur die Rechte aus Artikel 343 des Handelsgesetzbuches (zum öffentlichen Verkauf u.) nicht auch die Rechte aus Artikel 354 (Erfüllung des Vertrages) begründet. Auch ist es richtig, daß im vorliegenden Falle die Unterlassung der Aufnahmen, ohne welche Verkäufer nicht erfüllen konnte, zunächst nur einen Verzug des Käufers bezüglich der Empfangnahme der Waaren keinen Verzug bezüglich der Zahlung des Kaufpreises bewirkt, da derselbe vertragsgemäß nicht Zug um Zug bei der Lieferung, sondern erst am 15. des auf die Lieferung folgenden Monats zu zahlen war. Dagegen trat mit dem Eintreten dieses Zahlungstermins der Zahlungsverzug zu dem Annahmeverzuge hinzu, und zwar ohne daß es einer Mahnung nach eingetretener Fälligkeit bedurfte.“ (Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts, I. Senat, vom 14. Dezember 1875.)

Handel und Verkehr.

Zur Verichtigung irrthümlicher Auffassungen hat der Finanz-Minister in einem Zirkularerlaß vom 5. d. M. darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Benutzbarkeit der Reichsfassenscheine bei Zahlungen kein Unterschied gegen den rechtlichen Zustand eingetreten ist, wie er hinsichtlich der preussischen Kassenanweisungen vorhanden war. Nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 findet im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme der Reichsfassenscheine nicht statt, wie ein solcher Annahmeverzug auch hinsichtlich der Kassenanweisungen nicht bestand, — und wie die Letzteren bei allen Staatskassen, so werden die Reichsfassenscheine bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen und von der Reichsbankkasse jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Da der Gesamtwert der Reichsfassenscheine ausgegeben wird, hinter dem Betrage des Reichs in Deutschland zirkulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibt, und im öffentlichen Verkehr ein lebhafter Verkehr nach solchen Papiergeldscheinen vorhanden ist, so ist nicht anzunehmen, daß den königlichen Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichsfassenscheinen verweigert werden sollte.

Die Noten der Reichsbank sind bei allen Reichsbankanstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen, und ist die Reichsbank verpflichtet, dieselben bei ihrer Hauptkassette in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweigkassen, soweit es deren Barbestände und Gebührensverhältnisse gestatten, dem Inhaber gegen vorläufiges deutsches Geld einzulösen (§§ 4, 18 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875). Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen findet nicht statt und besteht insbesondere auch für die königlichen Kassen keine bezügliche gesetzliche Verpflichtung (§ 2 a. a. D.). Der Finanz-Minister hat jedoch bestimmt, daß die Reichsbanknoten von den königlichen Kassen bei allen den Nominalbetrag der

Noten reichend resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind. Die königlichen Kassen werden die Reichsbanknoten demnach bei ihren Zahlungen wieder zu benutzen haben, indem zu erwarten ist, daß dieselben als ein beliebtes Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen werden.

Hinsichtlich der event. Präsentation von Reichsbanknoten bei den Bankkassen behufs Umwechslung gegen Reichsgoldmünzen bleiben die Anordnungen des Zirkularerlasses des Finanz-Ministers vom 26. November v. Jz. in Kraft.

Nach der Bekanntmachung des Reichsbankgesetzes vom 16. Dezember 1875 sind die seither von der Preussischen Bank, und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten. Hierunter sind nach der Bestimmung des Finanz-Ministers auch die auf Thalerwährung lautenden Noten der Preussischen Bank in höheren Apoinits als 25 Thlr. von den königlichen Kassen bis auf weitere Bestimmung in Zahlung zu nehmen und zu geben, während es hinsichtlich der Preussischen Banknoten zu 10 Thlr. und 25 Thlr. bei den Anordnungen des Zirkularerlasses vom 15. Dezember 1875 sein Bewenden behält.

Berichtigungen.

Ein Hochappler, der sich „Oberlehrer Dr. Straun“ nennt, hat jüngst, unter Vorzeigung eines Attestes der Kuratoren der Universität zu Bonn, unterzeichnet vom Rektor Professor Bejeler, sowie eines Empfangsbittens vom Direktor der Preussischen Bank in Berlin, Dehden, und einer mit gefälschten Einträgen über ihn angelegten schon zugestifteten Gaben versehenen Liste, bei zwei benannten Personen in Leipzig für sich um Geldunterstützung, vorzugsweise zur Bekämpfung der Kassen für eine Augenart, nachsucht und solche theilweise auch erhalten. Auf diesen Betrüger, welcher von Leipzig zurückgewandert ist, um wahrhaftig seine Manipulationen in anderen Städten fortzusetzen, wollen wir nicht unterlassen, hierdurch aufmerksam zu machen. Derselbe ist circa 36 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat dunkle Haare, schwachen dunklen Vollbart, volles rundes Gesicht und trägt Klemmer, schwarzen nichtrigen Filzputz und blauen Kattun-Überzieher.

Coursbericht der Bankkärnen zu Halle. Börse vom 14. Januar 1876.

Table with 4 columns: Description, Rate, and others. Includes entries like '5% Halleische St.-Dbl., Oesterr. österr. p. Ct.', '4 1/2% Zinsen vom 1.4. u. 1.10.', etc.

**Bekanntmachung.**

**Anmeldung zur Militär-Stammrolle betreffend Meldepflicht.**  
(§ 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875.)

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Reservirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.  
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ortentlicher Gerichtsstand sich befindet.  
3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.  
4. Bei Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtsortzeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt.  
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf Reisen begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.  
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsehentlich vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange als möglich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnortes, Gewerbes, des Standes u. d. d. dabei anzuzeigen.  
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Beörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden.  
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben diesen Verzug der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte demjenigen, welcher daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.  
9. Veräumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.  
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Veräumung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldenden lag, so tritt keine Strafe ein.  
Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl die in dieser Stadt geborenen, wie die sonst hier sich aufhaltenden Militärpflichtigen, sofern dieselben nicht für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, hierdurch aufgefordert, sich in nachfolgender Reihenfolge in unserm Militär-Bureau im Rathhause in den Vormittags-Vorstunden zur Stammrolle anzumelden resp. sich bei zufälliger Abwesenheit anmelden zu lassen:  
1) Am Sonnabend den 15. Januar er. die Nebstanten d. h. diejenigen Militärpflichtigen, welche 1853 und früher geboren und bis jetzt nicht definitiv abgefunden sind.  
2) Am Montag, Dienstag und Mittwoch den 17., 18. u. 19. Januar die 1854 geborenen.  
3) Am Donnerstag, Freitag und Sonnabend den 20., 21. u. 22. Januar die 1855 geborenen und  
4) vom 24. bis incl. 29. Januar die 1856 geborenen Militärpflichtigen.  
Schließlich machen wir diejenigen Militärpflichtigen, welche in diesem Jahre gestellungspflichtig werden — die 1856 geborenen — und auf Grund der erlangten Schulbildung oder durch abgelegenes Examen die Verrechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nachzusuchen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gesuche mit den vorgeschriebenen Attesten bis zum 1. Februar er. bei der Königl. Prüfungs-Kommission zu Merseburg anzubringen sind.  
Halle, den 8. Januar 1876. Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar 1868. Seite 5. Nr. 102 des Amtsblatts für das Jahr 1868 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der für das Jahr 1876 zu erhebende Beitrag zur von den Grundsteuerpflichtigen Verwaltungen zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Uebervertheilung der Grundsteuer in den sechs städtischen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten von dem Herrn Finanz-Minister für den Regierungsbezirk Merseburg am 2. März 70 Pf. für je Hundert Mark Grundsteuer festgesetzt worden ist.  
Merseburg, den 8. December 1875. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**Bekanntmachung.**

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.  
Die Längs der Eisenbahnen und anderen Landstrassen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zerkleinerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. c. ausgesetzt.  
Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gehindert wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.  
Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ergaße und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ergaße herangezogen werden können; bezügl. wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch vorzeitiges Einschreiten der betreffenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Unfug oder sonst feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.  
Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:  
§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.  
§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thaler bestraft.  
Halle, den 6. December 1875. Kaiserliche Telegraphen-Direction.

**Bekanntmachung.**

Nachdem anderweit eine Stelle des Magdeburgischen Freistiftes bei hiesiger Universität, deren Colatur der Ritterschaft des Saalkreises in seiner alten Begrenzung zugehört, vakant geworden ist, fordere ich im Auftrage der gedachten Ritterschaft berechnigte Bewerber auf, sich unter Vorbringung  
a. eines Schulzeugnisses der Reife in besagligster Form,  
b. eines den Anforderungen des Quasir-Reglements der Universität entsprechenden Beurlaubungszeugnisses, welches, wenn es von einem geistlichen Oberen oder dergleichen ausgestellt ist, besaglig sein muß, und  
c. eines Geburtszeugnisses,  
bis spätestens zum 20. Januar t. J. bei mir zu melden und bemerke, daß nur solche Studierende Anspruch auf dieses Benefizium machen können, die im Saalkreise in seiner alten Begrenzung geboren sind.  
Halle, den 20. Decbr. 1875. Der Königl. Landrath des Saalkreises, C. v. Kroßigk.

**A. Schramm, Klauusthorstraße 4,**  
Niederlage sämmtlicher Mühlenfabrikate en gros. der en détail.  
**Schenkenditzer Handelsmühle.**  
Roggenmehl, vorzüglichster Backfähigkeit, Weizenmehl von bekannter Güte. Billigste Preisstellung.  
**Ober-Röblinger Briquettes und Presssteine, Zwickauer Steinkohlen, Böhm. Braunkohle und Niederbener Stückkohle** liefert billigst frei Haus  
**Carl Modler, große Ulrichstraße 23.**

**Meine Wasch- und Fleckenreinigungs-Anstalt**  
empfehle ich einem geehrten Publikum.  
Meine Wohnung ist nicht Graseweg 18 sondern Langgasse 9, 1 Tr.  
**August Ehrhardt, Schneidermeister.**

**Ausverkauf**  
der besten leinenen und baumwollenen Waaren unterm Fabrikpreis.  
Leipzigerstrasse 91  
Adolph Jüdel jun.

Meine **Catarrhbröden** mildern jede Heiserkeit und jeden catarrhalischen Husten.  
Diese sind in Bouteils à 30 Pfr. stets vorräthig in der Conditorei von  
**F. David in Halle.**  
Berlin. Dr. H. Müller, pract. Arzt u.

Um damit zu räumen, offerire **Seelenwärmer, Lamaticher, Kopftücher, Shawls, Shawl-tücher, sowie wollene u. baumwollene Strickgarne zu billigen Preisen.**  
Mannsstrickjacken zu 17/2, 20 und 22 1/2 Sgr.  
**Louis Wolf,**  
am Markt, im rothen Thurm.

**Künstliche Zähne**  
neuer Methode und Plombiren werden naturgetreu, billig und schmerzlos eingesetzt. Auch halte ich das wohlberühmte **Ty mol-Wundwasser und Zahnputzer** vorräthig, besonders zu empfehlen, wer ein künstliches Gebiß trägt.  
Dr. Ph. Sachse, Geißstraße 8.

**Populair-medicin. Werk.**  
Starchen bei: C. G. Schwesolke, Stargard.  
Durch alle Buchhandlungen, oder gegen Einsendung von 10 Bogenmarken à 10 Pf. durch den Verleger's Verlagshaus in Leipzig zu beziehen. Preis 1 Mark. Der in diesen berühmten Werke, ca. 500 Seiten starken Buche angeführten Heilmittel sind abgerundet durch die neuesten Kenntnisse, das ist das Beste, was die Natur zu leisten vermag, und welche sich bei jeder Krankheit, die in der Natur liegt, mit Hilfe der Natur zu heilen. Das Buch enthält auch eine vollständige Anleitung zum Gebrauche der Heilmittel, die in diesem Werke enthalten sind, und eine Menge von Heilmitteln, die in der Natur liegen, und die in diesem Werke enthalten sind.

Als verpflichtetester Fleischbeschaumer empfiehlt sich  
**A. Baumgart, Mechaniker,**  
gr. Ulrichstraße 10.

**Prima Magde. Sauerstoff Boltze.**  
Ein 3 zölliger Reitwagen, fast neu, steht zum Verkauf. Näheres Geipzigerstraße 48, p.

**Tanz-Unterricht,**  
zweiter Cours, beginnt vom 23. d. Mts. ab.  
**W. Rocco, Universitäts-Tanzlehrer,**  
neue Promenade 8, 11.

**Tanz-Unterricht.**  
In der 3. Woche d. M. beginnt der zweite Winter-Cours. Anmeldungen nehme ich in meiner Wohnung, gr. Ulrichstr. 4 (Neues Theater) im Hofe, rechts, 2 Tr., entgegen.  
**A. Wipplinger, Tanzlehrer.**

**Schnell-Schön-schreib-Unterricht.**  
Gefällige Kunst. Handschrift. Erfolg garantiert.  
**C. Landmann, gr. Brauhausg. 9.**

**Tanz-Unterricht**  
2. Cours beginnt Januar. — Gesammeldungen nehme jeder Zeit an.  
**C. Landmann, gr. Brauhausg. 9.**

**Schreib-Unterricht**  
in kaufmännischer Handschrift ertheilt mit Garantie  
**C. Landmann (Sohn),**  
gr. Steinstr. 46, 1.

**Clavier-Unterricht**  
nach leicht faßlicher Methode ertheilt  
**C. Landmann (Sohn),**  
gr. Steinstr. 46, 1.

**Visitenkarten,**  
in jeder beliebigen Ausführung liefert elegant und billig die lithographische Anstalt von  
**Leonhardt & Drischmann,**  
gr. Sandberg 9.

**Damen-Masken-Anzüge,**  
hübsch elegant, das Neueste in diesem Genre, werden auf Bestellung prompt gefertigt. Verschiedene neue geschmackvolle Kostüms sind zur gef. Ansicht und Bestellung bereit.  
Halle a/S. **Louise Hudemann,**  
Leipzigerstraße 22.

**Damenmasken,**  
gut erhalten, verkauft oder vermietet billig  
**F. Fischer, Mühlgraben 6,**  
vis à vis dem Fürstenthal.